

# Mindensche Beyträge

zum

## Nutzen und Vergnügen.

9te Woche.

### PATENT und REGLEMENT,

für die  
Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.  
De dato Berlin, den 28ten December 1775.

Zwente Fortsetzung.

§. 18.

**D**ieses Antrittsgeld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bey Trennung der Ehen zurück gegeben wird, sol eines Theils der Cassé zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwenpension selbst entziehen, andern theils und hauptsächlich aber werden die Zinsen davon sorgfältig gesamlet, und durch das *intercursum* vermehret werden, damit sie zu den Wittwenpensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bey der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Prästanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19.

Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau

oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem der es erlegt hat verbleiben kan, so soll in dem darüber nach dem Formular sub © auszufellenden Receptionsschein, außer der Summe dieses Antrittsgeldes und der versicherten Wittwenpension, auch der Name desjenigen der das Antrittsgeld bezahlet, mit hin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimiret werden.

Solte ein dergleichen Receptionsschein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, so sol solches durch die Berliner Zeitungen bekant gemacht, und wenn sich binnen Jahr- und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfals durch die Zeitungen bekant gemacht, und ein anderer Schein ausgestellt werden.

§. 20.

Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getren-



net, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es sey derjenige, auf welchen der Receptionsschein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobey sich von selbst versteht, daß wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Cassé das Antrittsgeld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

- a) bey Ehescheidungen aller Art, den *causam malitiosae desertionis* allein angenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen
- b) ein Ehegatte den andern bößlich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch *pro malitioso desertore* erkant worden, fällt, wenn der Receptionsschein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besizer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Cassé heim, anstatt daß der unschuldige Theil, ihm oder ein Dritter, solches, wenn es von bezahlet oder acquiriret worden, zurück erhält; auch sol bey einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheiniget werden kan, alsdenn, wenn nach dem bey der Societät angenommenen Mortalitätsprincipio, der Abwesende *pro mortuo* zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.
- c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld

dem, auf den der Receptionsschein lautet, oder dem rechtmäßigen Besizer solchen Scheins, zurück gezahlt.

- d) Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiden, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Cassé heim, und sol deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des schuldigen angenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter das Antrittsgeld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.
- e) Wenn der Mann bey Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Cassé heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwenpension, nach §. 26. gehalten.

- f) Wenn ein Militairbedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verläßt, wird das Antrittsgeld, im Fall er noch nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlt; ist er aber Zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er außer dem Antrittsgelde, auch die Zinsen davon à Drey pro Cent, von Zeit des Beytritts an.

#### §. 21.

Da auf solche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen *modus acquirendi* erhalten hat, solches fast in allen Fällen, als sein wirkliches Eigenthum betrachten kan, so kan er auch darüber in *causam mortis* disponiren, und den Receptionsschein verpfänden. Nur muß der Pfandinhaber selbst darauf *vigiliren*, daß



die jährlichen Beyträge nach den folgenden Sphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung S. 20. lit. e nicht seinen Werth verliere; welche Voricht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfandinhaber auf die halbjährige Publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Acht giebt.

Es können auch die Receptionscheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bey den Lombards Unserer Bancocomtoirs verpfändet und angenommen werden.

## S. 22.

Außer dem Antrittsgelbe bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zu Zeit der Reception einen bestimmten jährlichen Beytrag zur Cassé, welcher weder bey dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bey vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden sol, wogegen aber auch, da diese Beyträge zu Unterhaltung sämtlicher Wittwen die zur Societät gehören, bestimmt sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlet werden können.

## S. 23.

Die Antrittsgelder und jährlichen Beyträge für Männer von Zwanzig bis Sechzig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwenpension von Fünf und zwanzig Rthlr. in den hiebey gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich versichern lassen wil, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführt findet. Die Prästanda für größere Wittwenpensionen, sind, da die Summen immer mit Fünf und zwanzig Thaler steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn

man die Summe der Tabellen so oft nimt, als oft die Zahl Fünf und zwanzig in der verlangten Pensionssumme enthalten ist. So zahlt ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thaler versichern wil, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antrittsgeld und jährlichem Beytrag Viermal, für eine Pension von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, Siebenmal für eine Pension von Fünf Hundert Thaler, Zwanzigmal, und für eine Pension von Ein Tausend Thaler, Dierzigmal. Das Antrittsgeld und der jährliche Beytrag zu einer Pension von Zwölf Thaler Zwölf Ggr. hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

## S. 24.

Sowol die Antrittsgelder, als die jährlichen Beyträge werden in vollwichtigen Friedrichs d'Or oder andern vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und dreyßig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet sind, das Stück à Fünf Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwenpensionen gleichmäßig ausgezahlet werden sollen.

Für diejenigen Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwey Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louis d'Or gegen Preussisch Courant, beyzufügen.

## S. 25.

Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beytritt, diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beytritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allge-



meinen Wittwenverpflegungsanstalt geheyrathet haben, und nicht in den ersten beyden Receptionsterminen aufgenommen werden, künftig bey ihrer Reception außer dem bestimmten Antrittsgelde noch die Zinsen à Vier p. Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. vom Ersten April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach diesem Termine heyratheten, wenn sie den Beytritt über Zwölff Monat nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation an zu leisten schuldig seyn, wes Endes für letztere die §. II. erwähnte Copulationscheine erforderlich sind.

### §. 26.

Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antrittsgeld erlegt, auch die bestimmten jährlichen Beyträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlet hat, so sol, wenn der Mann den Drey Hundert Sechs und Sechzigsten Tag, oder im Schaltjahre den Drey Hundert Sieben und Sechzigsten Tag nach dem Ersten April oder Ersten October, wo er recipiret worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heyrathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societätsgesetze etwas verabsäumet, so sind hiebey folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bey Ehescheidungen aller Art, den *casum malitiosae desertionis* ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendiget erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet: Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichsmittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Casse

stehen bleibe, und daß die jährlichen Beyträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, sol einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben, und sie bey erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleichgeachtet werden, so daß es auch alsdenn mit ihr, wenn sie sich vor oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheyrathet, in Absicht der Wittwenpension, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern bösslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch *pro malitioso desertore* geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwenpension gänzlich; Ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Casse verfallen ist, ein andres Antrittsgeld herbeschaffen und dafür sorgen wil, daß die jährlichen Beyträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbet, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bey der Societät angenommenen Principiis, für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensionsrecht erhalten kan, und von Zeit des würllichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genieset, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kan.

(Die Fortsetzung künfftig.)